

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

rens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

(5) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen für den Notaufenthalt durch ausländische Kriegsschiffe oder andere ausländische Staatschiffe, die zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden, kommen die im § 39 der Grenzordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) festgelegten Maßnahmen entsprechend zur Anwendung.

139.

Anordnung vom 1. Oktober 1982 über das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen (GBl. INr. 36 S. 613)

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

- a) ohne Sammelerlaubnis gemäß § 3 Minerale, Fossilien und Gesteine gemäß § 2 sammelt,
- b) gegen die Festlegungen zur Benutzung von Werkzeugen zum Erweitern vorhandener und Anlegen künstlicher Aufschlüsse und die Verpflichtung zu ihrer Verfüllung gemäß § 6 sowie zur mengenmäßigen Begrenzung beim Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen gemäß § 2 Abs. 1 verstößt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden. -

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können oder wurde die Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben einer Ordnungsstrafmaßnahme gemäß Abs. 1 können

- a) beim Sammeln ohne Sammelerlaubnis die gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine sowie benutzten Werkzeuge entschädigungslos eingezogen werden und
- b) bei Verstößen gegen die Pflicht zur Verfüllung künstlicher Aufschlüsse oder bei Verstößen gegen die mengenmäßige Begrenzung der beim Sammeln gewonnenen Minerale, Fossilien und Gesteine sowie bei unrechtmäßig benutzten Werkzeugen die Sammelerlaubnis sowie die gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine und die benutzten Werkzeuge entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Abteilung Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

140.

Gesetz vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. INr. 40S. 631)

§ 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. b erteilten Auflagen nicht erfüllt,
2. als Leiter eines Betriebes die gemäß § 14 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht einleitet und die zuständige Staatliche Hygieneinspektion nicht informiert,
3. die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gemäß § 16 Abs. 2, § 25 oder § 28 Abs. 2 nicht erfüllt,
4. den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 16 Abs. 1 oder den gesetzlichen Verboten gemäß § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt, sich den Pflichtmaßnahmen gemäß § 20 nicht unterzieht, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt oder die Verpflichtungen gemäß § 31 nicht erfüllt,
5. die Ermittlungen und Schutzmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Buchst. a behindert oder die Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. d nicht erfüllt,
6. die Bestimmungen der §§ 23 und 24 dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen über das Arbeiten mit Krankheitserregern, genetischem Material und Versuchstieren sowie über die Sterilisation, die Desinfektion und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verletzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

1. trotz wiederholter Aufforderung sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht oder eine Ansteckung vorliegt,
 2. sich als Ansteckender der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus ohne Erlaubnis verläßt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2